

# **Satzung**

## **des Allgemeinen Turn- und Sportvereins Bexhövede von 1912**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Die Vereinigung aller Personen, die die nachstehende Satzung anerkennt, führt den Namen „Allgemeiner Turn- und Sportverein Bexhövede v. 1912 „ und hat ihren Sitz in Loxstedt - Bexhövede. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt VR 110573 eingetragen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der jeweiligen Fachverbände, deren Sportart betrieben wird und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports; vornehmlich durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, besonders bei der Jugendarbeit, sowie der Errichtung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Etwilige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Rechtsgrundlagen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins, werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 1 Abs. 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird. Das Vereinsleben hat sich auf freier, demokratischer Grundlage zu vollziehen. Jede politische und konfessionelle Tätigkeit innerhalb des Vereins oder im Namen des Vereins nach außen hin ist verboten.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden:

- a) als Vollmitglied ab 14 Jahre
- b) in Familienmitgliedschaft, d. h. Elternteile und Kinder bis 14 Jahre.

2. Die Mitgliedschaft kann nur auf schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand erworben werden. Die Aufnahme gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages gegenteilig entscheidet. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung; dem Aufnahmesuchenden steht jedoch das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine einjährige Probezeit zurückzulegen; während dieser Zeit kann der Ausschluss ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand erfolgen.

### **§ 5 Ehrungen**

Die Ehrung von Mitgliedern wird in einer Ehrenordnung geregelt.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die beitragspflichtigen Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch die Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.  
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder von 14 Jahren an berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

Eine Rechtsübertragung an zweite Personen ist nicht zulässig.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letztere angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sport ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln sowie eine sportliche und ehrenvolle Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins zu wahren;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge (Bringeschuld) pünktlich zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet;
- e) die vom Verein genutzten Räumlichkeiten und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln;
- f) die für das laufende Jahr festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten (gilt nur für Mitglieder von 14 Jahren an); für nicht geleistete Stunden sind Geldbeträge zu zahlen. Die Anzahl der Stunden und die Höhe der Geldbeträge soll von der Mitgliederversammlung vorher für ein Jahr festgelegt werden;

- g) die Haftung der Mitglieder wird auf ihren Anteil am Vereinsvermögen beschränkt (§ 31 BGB).

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils am Schluss des Halbjahrs;
- b) durch Tod des Mitgliedes;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, beschlossen durch den Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes:
  - 1. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - 2. bei parteipolitischer Tätigkeit innerhalb der Vereins oder im Namen des Vereins nach außen hin,
  - 3. bei offener oder geheimer Betätigung gegen die demokratische Verfassung,
  - 4. bei unentschuldigtem Versäumnis der dem Verein gegenüber zu leistenden Pflichten und erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - 5. bei Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - 6. bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung unanfechtbar ist. Das Mitglied ist besonders zur Verhandlung einzuladen und in der Versammlung zu hören. Bei Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes ist ihm die Entscheidung ohne Angabe der Gründe mitzuteilen.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 9 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- d) dauernde oder zwischenzeitliche Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, sofortige Amtenthebung, bei der alle aus dem Fall herrührenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt bleiben.

Bei unbegründeter Abwesenheit des Betroffenen ist ihm die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Ausgaben des Vereins sind zu entrichten:
  - a) zur Jugendbetreuung
  - b) für sportliche Veranstaltungen
  - c) zur Erhaltung und Ergänzung der Anlagen und Geräte und des sportlichen Betriebs,
  - d) für allgemeine Verwaltungsaufgaben
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie beide Elternteile aus der Familienmitgliedschaft.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. In den geschäftsführenden Vorstand können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das passive Wahlrecht zu den anderen Vereinsämtern besteht ab vollendetem 16. Lebensjahr; Voraussetzung ist eine einjährige Vereinszugehörigkeit.

## **§ 12 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im 1. Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tage der schriftlichen Einladung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von 16 Tagen liegen; diese Frist muss mindestens 8 Tage betragen.  
In den Vereinsaushängekästen kann zusätzlich auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 v. H. stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

#### **§ 14 Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

5. den Fachwarten
6. den Jugendvertretern

Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer (der Schriftführer und der Kassenwart können von einer Person wahrgenommen werden).
- b) als Gesamtvorstand:  
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Fachwarten und dem Jugendvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet, die Sitzungen sind vereinsintern. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitgliederkreises
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.



## **§ 15 Fachausschüsse**

Die Vereinsfachausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart und für sonstige Vereinsaufgaben vom Gesamtvorstand gebildet werden. Sie werden auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Fachwart und zwei Vertretern der betreffenden Sportart.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung in dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

## **§ 16 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind in der nächsten Versammlung des Vorstandes bzw. der Mitglieder zu verlesen.

## **§ 17 Wahlen (Dauer)**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 18 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes. Wiederwahl ist zulässig.

## § 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an **die Gemeinde Loxstedt** als Trägerin der Sportanlage in Bexhövede mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## § 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung, nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen

zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

A. Kleen

Versammlungsleiter

R. Buerfeind

Protokollführer

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am **08.03.2019** beschlossen worden.

Bexhövede, den 24.03.2019